

Planungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Fürth

**vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung
Königstraße 88, 90762 Fürth**

- Fürth -

und

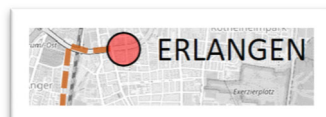
der Stadt Erlangen

**vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen**

- Erlangen -

über

**die gemeinschaftliche Machbarkeitsstudie
der Radschnellverbindung Erlangen-Fürth**



I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Fürth und Erlangen kommen überein, eine gemeinsame Machbarkeitsstudie für eine Radschnellverbindung Erlangen - Fürth zu beauftragen. Darin sollen die in Anlage 1 dargestellten Trassenvarianten für die Radschnellverbindung untersucht und eine abschließende Empfehlung durch den Gutachter getroffen werden.

Diese Machbarkeitsstudie gründet auf der Leistungsbeschreibung „Machbarkeitsstudie für eine Radschnellverbindung Fürth – Erlangen“ vom 30. Oktober 2024.

(2) Grundlagen dieser Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und die sonst geltenden Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Bestandteil dieser Vereinbarung ist ein Übersichtslageplan der 4 Varianten. (Anlage 1) sowie die dazugehörige Leistungsbeschreibung (s.o.).

§ 2

Durchführung der Machbarkeitsstudie

Erlangen und Fürth untersuchen einen geeigneten Trassenverlauf innerhalb des jeweiligen Stadtgebietes. Dies erfolgt im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch Grundlagenermittlung (LP 1) der alternativen Führungen sowie eine der LP 2 HOAI entsprechenden Grundplanung für die aus der Studie hervorgegangenen bevorzugten Trasse mit abschließender Empfehlung für eine Entscheidung zur Realisierung.

Für die Untersuchung der Strecke Erlangen-Fürth beauftragen Erlangen und Fürth ein gemeinsames Planungsbüro. Die Federführung für die Ausschreibung und Vergabe liegt bei der Stadt Fürth. Die Stadt Fürth ist Vertragspartner mit dem Planungsbüro und stellt die erbrachten Leistungen gemäß Kostenschlüssel in § 3 (1) der Stadt Erlangen in Rechnung.

Die Zuarbeit für das Planungsbüro (Informationen, Auskünfte, etc.) übernimmt jede Stadt separat für den jeweils eigenen Abschnitt.

II. Kostentragung

§ 3

Planungskosten

(1) Fürth und Erlangen tragen die nach dieser Vereinbarung anfallenden Planungskosten anteilig gemäß einem Kostenschlüssel von 25 % für Erlangen und 75 % für Fürth. Interne Personal-, Sach- und Verwaltungskosten werden gegenseitig nicht in Rechnung gestellt.

(2) Die endgültige Abrechnung (Schlussrechnung des Planungsbüros) erfolgt auf Grundlage der im Rahmen der Ausschreibung anfallenden Kosten.

(3) Der Kostenteilungsschlüssel aus Abs. 1 gilt ausschließlich für die Machbarkeitsstudie. Für weitere Untersuchungen/ Leistungsphasen wird nach Abschluss der Machbarkeitsstudie sowohl der Kostenteilungsschlüssel als auch Art und Umfang der gemeinsamen Planung neu vereinbart.

(4) Erlangen und Fürth stellen für die Machbarkeitsstudie einen gemeinsamen Förderantrag bei der Regierung von Mittelfranken für das Programm "Förderung von Machbarkeitsstudien im Radverkehr". Die Förderquote beträgt 80%.

(5) Die Kosten für die Variantenuntersuchung ergeben sich aus der noch durchzuführenden Ausschreibung und werden auf ca. € 80.000 (netto) geschätzt.

§ 4

Weitere Planungskosten

(1) Weitere Kosten für die planungsbegleitenden geotechnischen Untersuchungen, umweltfachlichen Erhebungen, Gutachten und Unterlagen sowie für die planungsbegleitende Vermessung, fallen in der Machbarkeitsstudie nicht an.

(2) Durch politische Entscheidungen, Bürgerbefragungen, o.ä. besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass das Projekt vorzeitig gestoppt wird. Sollte dies eintreten, werden nur die bereits erbrachten Leistungen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 entsprechend dem Kostenschlüssel in § 3 Abs. 1 abgerechnet.

§ 5

Zahlungspflicht und Abrechnung

Fürth und Erlangen verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

III. Sonstige Regelungen

§ 6

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.

Für Erlangen
Erlangen,

Für Fürth
Fürth,

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Verteiler:

1. Fertigung: Stadt Erlangen
2. Fertigung: Stadt Fürth



**Radschnellverbindung Erlangen-Fürth:
Untersuchung | Trassenvarianten
Anlage 1**

